**Vereinbarung über eine Nebentätigkeit während Kurzarbeit**

**(sozialversicherungspflichtige oder kurzfristige Beschäftigung)**

Zwischen

…

- Arbeitgeber -

und

…

- Arbeitnehmer –

**wird folgende Vereinbarung getroffen:**

1. Der Arbeitnehmer beabsichtigt während der im Betrieb vereinbarten Kurzarbeit die Aufnahme einer Nebentätigkeit in Form einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer kurzfristigen Beschäftigung („115-Tage-Regelung“).
2. Für diese Nebentätigkeit erteilt der Arbeitgeber seine Zustimmung.
3. Die Zustimmung ist zeitlich begrenzt auf die Dauer der Kurzarbeit im Betrieb, längstens bis zum 31. Oktober 2020.
4. Die Zustimmung erfolgt unter der Bedingung, dass der Arbeitnehmer seine Mitteilungspflichten gemäß Ziffer 6) dieser Vereinbarung erfüllt
5. Der Arbeitnehmer wird darauf hingewiesen, dass die Nebentätigkeit nur dann ohne Anrechnung auf das Kurzarbeitergeld erfolgen kann, wenn die unter Ziffern 4) und 5) genannten Voraussetzungen eingehalten werden.
6. Der Arbeitnehmer wird darauf hingewiesen, dass eine Nebentätigkeit nur dann anrechnungsfrei auf das Kurzarbeitergeld ist, wenn sie in **systemrelevanten Branchen oder Berufen** erfolgt. Systemrelevant sind insbesondere:
* Medizinische Versorgung, ambulant oder stationär, auch Krankentransporte
* Versorgung von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen mit Lebensmitteln, Verbrauchsmaterialien
* Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten und Geräten
* Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln
* Labordiagnostik
* Apotheken
* Güterverkehr z.B. für die Verteilung von Lebensmitteln an den Groß- und Einzelhandel
* Lebensmittelhandel – z.B. Verkauf oder Auffüllen von Regalen
* Lebensmittelherstellung, auch Landwirtschaft
* Lieferdienste zur Verteilung von Lebensmitteln

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, dem Arbeitgeber unverzüglich eine Bescheinigung oder andere Unterlage in Textform zur Verfügung zu stellen, aus der sich die Art der Nebentätigkeit oder deren Systemrelevanz ergibt.

1. Der Arbeitnehmer wird darauf hingewiesen, dass die Nebenbeschäftigung nur bis zu einem **individuellen Freibetrag** ohne Anrechnung auf das Kurzarbeitergeld zulässig ist (§ 421c SGB III).

Dieser Freibetrag errechnet sich wie folgt:

Soll-Entgelt ./. (Kurzarbeitergeld + Ist-Entgelt + ggf. Aufstockungsbetrag) = anrechnungsfreier Betrag.

Der Arbeitnehmer darf also anrechnungsfrei nur so viel dazuverdienen, dass sein Gesamtnettoentgelt (ursprüngliche Tätigkeit + neue Nebentätigkeit) die Höhe des Nettoentgelts aus der ursprünglichen Tätigkeit nicht übersteigt.

□ Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, nur eine Nebentätigkeit aufzunehmen, bei der das Nettoentgelt diesen Freibetrag nicht übersteigt.

□ Die sozialversicherungspflichtige Nebentätigkeit wird / kann ggf. diesen Freibetrag übersteigen. Damit der Arbeitgeber den anrechnungsfreien Betrag ermitteln kann, verpflichtet sich der Arbeitnehmer, ihm jeweils bis zum fünfletzten Bankarbeitstag eines Kalendermonats das Nettoentgelt mitzuteilen, das er in diesem Monat in der Nebentätigkeit erzielen wird.

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, auf Anfordern des Arbeitgebers, die Höhe der von ihm erzielten Nebenverdienste durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Vorlage von Lohnabrechnungen und durch Vorlage des Arbeitsvertrages für die Nebentätigkeit zu belegen.

1. Sollten sich die unter 4) und 5) dargestellten Voraussetzungen der Nebentätigkeit ändern, wird der Arbeitnehmer den Arbeitgeber unverzüglich informieren. Für diesen Fall entfällt die Zustimmung und wird der Abschluss einer neuen Vereinbarung erforderlich.
2. Werden die unter Ziff. 4) und 5) dargestellten Voraussetzungen nicht eingehalten oder verletzt der Arbeitnehmer seine unter Ziffer 6) genannten Mitteilungspflichten gegenüber dem Arbeitgeber und führt dies zu einer Kürzung des Kurzarbeitergeldes durch die Bundesagentur für Arbeit, kann der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer das zu viel ausgezahlte Kurzarbeitergeld zurückfordern. Das insoweit zu viel ausbezahlte Kurzarbeitergeld gilt dann als Entgeltvorschuss des Arbeitgebers und kann mit den nachfolgenden Entgeltabrechnungen verrechnet werden.
3. Falls im Betrieb die Kurzarbeit vorzeitig beendet, unterbrochen und verringert wird, verabreden Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sich unverzüglich mit Bezug auf die Nebentätigkeit zu verständigen.

Das Gleiche gilt, falls über den 31.Oktober 2020 hinaus im Betrieb in Kurzarbeit gearbeitet wird.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Arbeitgeber Arbeitnehmer